

I. Maßgebende Bedingungen

1. Sämtliche Lieferungen, Verkaufsgeschäfte und Leistungen im Rahmen der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.
2. Von den nachfolgenden oder den gesetzlichen Regelungen abweichende Bestimmungen unseres Vertragspartners gelten nur, sofern wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die vorbehaltlose Lieferung, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet nicht, dass abweichende Bedingungen Vertragsinhalt werden.
3. Mit der Auftragserteilung an uns erkennt der Vertragspartner unsere Allgemeinen Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen an. Ist der Vertragspartner hiermit nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

II. Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend; ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Tage gebunden.
2. Angebote, Kostenvorschläge, Zeichnungen, Pläne und Prospekte sowie sonstige Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere unseren Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht und das Eigentum an Ihnen. Unser Vertragspartner ist lediglich berechtigt, diese Unterlagen für Vertragszwecke in seinem Unternehmen zu verwenden.

III. Preise

1. Die in den Angeboten genannten Preise sind freibleibend; maßgebend sind die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Umsatzsteuer, Fracht, Versicherung und sonstiger Nebenkosten. Im Angebot nicht enthaltene Werklohnarbeiten werden gesondert berechnet.
2. Soweit nach Abschluss des Vertrages Preiserhöhungen oder sonstige Mehrbelastungen eintreten, behalten wir uns das Recht vor, Preise entsprechend zu erhöhen.
3. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung zu verlangen, insbesondere, wenn nachträglich Umstände eintreten oder uns bekannt werden, durch die die Erfüllung unserer Forderung gefährdet ist. Leistet unser Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unseres Aufforderungsschreibens Vorauszahlung bzw. Sicherheit, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Forderungen unseres Vertragspartners werden hierdurch nicht begründet.

IV. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind bei Verkaufsgeschäften innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Im Verzugsfall hat unser Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Verzuges bleiben unberührt. Werklohnrechnungen sind ohne Abzug sofort fällig.
2. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber und gilt erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung sowie die Wechselspesen trägt unser Vertragspartner.
3. Zahlung ist in Form von Bargeld oder Überweisungen vorzunehmen. Hergabe von Schecks und Wechseln bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung mit irgendwelchen Forderungen unseres Vertragspartners sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Aufrechnung nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgt.

V. Lieferzeiten und -bedingungen

1. Lieferzeit je Produkt unterschiedlich, deshalb nach Anfrage. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Ergeben sich längere Lieferfristen oder werden solche von vorneherein vereinbart, teilen wir diese schriftlich mit. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen und die Unmöglichkeit der Leistungen berechtigen den Käufer nach schriftlicher, angemessener, mindestens 14-tägiger Nachfrist zum Rücktritt vom Kaufvertrag. Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.
2. Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, die die Lieferung verhindern oder wesentlich erschweren, befreien uns für die Dauer der Auswirkungen ganz oder teilweise von unserer Lieferpflicht. Das gilt besonders für Betriebsstörungen, behinderter Zufuhr von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, fehlender Verlademöglichkeiten, behördlicher Maßnahmen, Streiks und Aussperrung. In solchen Fällen sind wir berechtigt, auch wenn wir uns in Verzug befanden, mit entsprechender Verzögerung zu liefern. Daneben sind wir nach unserer Wahl auch berechtigt, vom Vertrag sofort oder später ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer gegen uns Ansprüche hieraus entstehen würden.
3. Aufträge und Bestellungen werden unter dem Vorbehalt von Herstellungs- und Liefermöglichkeiten angenommen. Lieferverzögerungen unseres Lieferanten sind von uns in keinem Falle zu verantworten.

VI. Versand / Gefahrübergang

1. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen auf Rechnung und Gefahr unseres Vertragspartners. Dabei bestimmen wir Versandart und Versandweg.
2. Die Gefahr geht mit Versandbereitschaft bzw. spätestens mit der Übergabe der Sache an die Transportperson auf den Vertragspartner über. Dies gilt auch bei der Versendung der Sache durch unser eigenes Personal, soweit diese Versendungsart vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist. Wir sind berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Vertragspartners eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes, abzuschließen.

VII. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Danach beträgt sie 2 Jahr ab Ablieferung der Sache. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist ist die Übergabe an die Transportperson maßgeblich.
2. Beanstandungen quantitativer und qualitativer Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung, spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.
3. Es besteht nur Anspruch auf Wandlung, nicht auf Minderung oder Schadensersatz. Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung.

4. Beanstandungen sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn die von uns gegebenen Verarbeitungshinweise und die Ausführungen in unseren technischen Merkblättern nicht beachtet worden sind. Ebenso kann eine Garantie für die mit den von uns gelieferten Werkstoffen ausgeführte Arbeiten und erstellten Produkte nicht übernommen werden, da wir keinen Einfluss auf örtliche Verarbeitungsbedingungen und Verfahren haben. Angaben in unseren Katalogen, Prospekten, technischen Merkblättern mit Mustern, Proben, Daten und sonstigen Angaben sowie Verfahrensempfehlungen in Bauanleitungen und sonstigen technischen Schriften sind stets Rahmenangaben mit ca.-Angaben und für uns stets freiwillig und ohne jeglichen Gewährleistungsanspruch. Unsere Angaben entbinden den Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte durch Vorversuche auf Eignung für die vorgesehenen Zwecke und Verfahren unter der Beachtung etwaiger Schutzrechte Dritter.

VIII. Haftung

1. Schadenersatzansprüche sind insbesondere auch wegen Mangelfolgeschäden in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hätten; bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns; im Geltungsbereich des Produkthaftungsgesetzes, soweit dieses zur Anwendung kommt; bei einfacher Fahrlässigkeit für vertragstypische, vorhersehbare Schäden, wobei in diesem Fall jegliche Haftung auf einen Betrag von höchstens 15 % des Wertes unserer Leistung beschränkt ist.
2. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers von uns gelieferter Waren oder Teile haften wir nicht.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher aus unserer Geschäftsverbindung herrührenden, auch künftig erst entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel oder Schecks unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere gesamten Saldoforderungen dient.
2. Die Veräußerung des Vorbehaltsgutes ist dem Vertragspartner nur im normalen Geschäftsverkehr gestattet und nur, solange er sich nicht in Verzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
3. Die im Falle einer Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehenden Forderungen ebenso wie seinen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums tritt der Vertragspartner hiermit unwiderruflich schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um 20 % übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass im Einzelfall eine Freigabe nur für solche Leistungen zu erfolgen hat, die voll bezahlt sind.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut auf seine Kosten zu unseren Gunsten ausreichend gegen Feuer, Bruch und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern. Im Schadensfalle entstehende Versicherungsansprüche sind an uns abzutreten.
6. Wird die Sache beim Vertragspartner gepfändet oder beschlagnahmt, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen und in jedem Falle der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf unsere Rechte als Lieferanten sofort zu widersprechen. Der Vertragspartner haftet für den bei uns entstandenen Ausfall.

X. Rücktritt

1. Wird nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware bekannt, dass der Vertragspartner nicht kreditwürdig ist oder tritt im Verlaufe der Vertragentwicklung eine Minderung seiner Kreditwürdigkeit ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Bezahlung gelieferter und von Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware einschließlich Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel mit späterer Fälligkeit berechtigt.
2. Ferner sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die Weiterveräußerung zu untersagen und vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Vertragspartners zurückzuholen.
3. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige, von uns nicht zu vertretende Lieferbehinderungen bei uns oder unseren Lieferanten berechtigen uns gleichfalls dazu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Forderung der Vertragspartner begründet dies nicht.
4. Vom Rückgaberecht ausgeschlossen sind Waren, die von uns besonders angefertigt sind.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten beider Vertragsteile aus Geschäften jeder Art ist der Sitz der Lieferfirma.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Kaufmann ist, als Gerichtsstand nach unserer Wahl das Amtsgericht Waldshut-Tiengen oder das Landgericht Waldshut-Tiengen vereinbart. Das gleiche gilt, wenn im Zeitpunkt der Klageerhebung der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Vertragspartners unbekannt ist oder dieser seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat. Vorstehendes gilt auch für Scheck- und Wechselklagen. Wir können den Vertragspartner auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sache (insbesondere CISG), auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

XII. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine etwaige Lücke oder nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder fehlenden Bestimmung entspricht. Frühere oder gewohnheitsmäßige Vereinbarungen haben keine Gültigkeit